

PROTOKOLL

ZWISCHEN

DER REPUBLIK ÖSTERREICH

UND

DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE

**ZUR WEITEREN ABÄNDERUNG DES ZWISCHEN DER REPUBLIK
ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE AM 1.
SEPTEMBER 1970 IN WIEN UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZUR
VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIETE DER
STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN SAMT
SCHLUSSPROTOKOLL
IN DER FASSUNG
DES AM 18. DEZEMBER 1989 UNTERZEICHNETEN PROTOKOLLS
UND DES AM 26. NOVEMBER 2001 UNTERZEICHNETEN PROTOKOLLS**

Die Republik Österreich
und
das Königreich der Niederlande,

VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Protokoll zur weiteren Abänderung des am 1. September 1970¹ in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlussprotokoll in der Fassung des am 18. Dezember 1989² unterzeichneten Protokolls und des am 26. November

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 191/1971.

² Kundgemacht in BGBl. Nr. 18/1991.

2001³ unterzeichneten Protokolls (im Folgenden „Abkommen“ genannt) abzuschließen,

Sind wie folgt übereingekommen:

³ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 14/2003.

Artikel 1

In Artikel 24 Absatz 4 des Abkommens werden die Worte "und Artikel 14 Absatz 5" aufgehoben und durch einen Beistrich und die Worte "Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 18 Absätze 1 und 2" ersetzt.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Weg mit, dass alle rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Protokolls abgeschlossen sind. Das Protokoll tritt am dreißigsten Tag, der dem Tag des Erhalts der späteren der oben genannten Mitteilungen folgt, in Kraft und seine Bestimmungen finden Anwendung auf Steuern für alle Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres beginnen, in dem der Austausch der Notifikationsurkunden stattfindet.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien am 8. Oktober 2008 in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist.

Für die Republik Österreich:

Dr. Rudolf Lennkh m.p.

Für das Königreich der Niederlande:

A.C.M. Hamer m.p.